Satzung

über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat

für die städtischen Kindertagesstätten und Stadtelternbeirat aller Kindertagesstätten in Langenselbold

Aufgrund des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBI. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBI. S. 59) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langenselbold in ihrer Sitzung am 18.06.2018 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die städtischen Kindertagesstätten und Stadtelternbeirat aller Kindertagesstätten in Langenselbold beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungsund Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung und stetem Kontakt der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätten bilden gemäß § 27 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätten besuchen, ergänzend zu § 27 HKJGB und der Benutzungssatzung der Kindertagesstätten der Stadt Langenselbold nach den Bestimmungen dieser Satzung (§ 2 Abs. 1 der Benutzungssatzung der Kindertagesstätten der Stadt Langenselbold).
- (4) Im Rahmen der Grundkonzeption für die Arbeit in den Kindertagesstätten der Stadt Langenselbold erfolgt eine weitgehende Mitwirkung der Eltern. Elternmitwirkung soll die Zusammenarbeit zwischen Träger, Kindertagesstätten und Eltern sowie die Kommunikation der Eltern untereinander fördern. Sie soll die Stellung der Eltern in der Kindertagesstätte im Interesse der Kinder stärken. Elternmitwirkung gewährt Informations- und Anhörungsrechte und bezieht die Eltern in die Meinungsbildung umfassend ein. Aus diesem Grund ist die enge Zusammenarbeit zwischen Stadt Langenselbold, Kindertagesstätte und Elternschaft zu sichern.
- (5) Gremien der Elternmitwirkung sind:
 - Elternversammlung für die einzelnen Gruppen innerhalb einer Kindertagesstätte,
 - Elternbeirat für jede Kindertagesstätte,
 - Stadtelternbeirat für alle Kindertagesstätten

§ 2 Elternversammlung und Elternbeirat

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, bilden die Elternversammlung. Elternbeiräte sind die aus der Elternversammlung für jede Betreuungsgruppe gewählten VertreterInnen der Elternschaft der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

- (2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personenberechtigte oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (3) Berechtigt zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Kindertageseinrichtung für Kinder besuchen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Langenselbold sowie Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung sind in der Einrichtung, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (4) Die Abstimmung erfolgt offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden wahlberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirats werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirats ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gegeben.
- (7) Gruppenelternwahlversammlungen sind der Ausgangspunkt der Meinungsbildung der Eltern und bilden die Grundlage ihrer Beteiligung am Geschehen in der Kindertagesstätte. Die Gruppenelternversammlungen dienen vor allem der gegenseitigen Information und Gesprächen über die Situation der Kinder in der Gruppe und in der Kindertagesstätte. Dazu gehören auch die Inhalte und Bedingungen der pädagogischen Arbeit. Außerdem sollten Erwartungen der Eltern an die Kindertagesstätte und der ErzieherInnen an Eltern und Kinder diskutiert und aufeinander abgestimmt werden.
- (8) Der Elternbeirat hat insbesondere die Aufgabe, im Gespräch mit den ErzieherInnen und der Leitung der Kindertagesstätte über Inhalt und Gestaltung der praktischen Arbeit der Gruppe mitzuwirken.
- (9) Elternbeirat und GruppenerzieherIn sollen gemeinsam die Gruppenelternversammlung vorbereiten und abhalten.

§ 3 Einberufung der Elternversammlung

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte hat einmal im Jahr eine Elternvollversammlung zwecks Wahl eines neuen Elternbeirates und/oder Bestätigung des bereits gewählten Elternbeirates einzuberufen, und zwar spätestens vier Wochen nach den Sommerferien. Unabhängig davon ist eine Elternvollversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternvollversammlung schriftlich. Die Einberufung ist in der Kindertagesstätte bekanntzumachen.
- (3) An der Gruppenelternversammlung nimmt der/die GruppenerzieherIn teil. Zur Gruppenelternversammlung können weitere Personen eingeladen werden. Die Gruppenelternversammlung kann aus besonderen Gründen alleine beraten.

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte i. d. R. für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Kindertageseinrichtung bestehende Betreuungsgruppe sowie aus einem/einer aus deren Mitte gewählten Vorsitzenden des Elternbeirates der Kindertagesstätte und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in.
- (2) Das Recht, Elternbeiräte zu wählen und zum Elternbeirat gewählt zu werden, haben alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme (Stimmberechtigung).
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wahlberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (5) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigten der Wähler und Wählerinnen und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen gemäß der vom Träger der Kindertagesstätte erstellten Liste der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder festzustellen. Dies kann insbesondere durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.
- (6) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Für jede in der Kindertagesstätte bestehende Betreuungsgruppe sind wählbare Erziehungsberechtigte als Kandidaten für den Elternbeirat zu nominieren.
- (7) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen.
- (8) Die Wahlen für die Elternbeiräte und deren Stellvertreter erfolgt jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen oder Zuruf erfolgen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines von dem Träger vorgehaltenen in Form und Farbe gleich aussehenden Stimmzettels. Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmzettel ohne Namen einer/eines Kandidatin/Kandidaten gelten als Stimmenthaltung. Alle Stimmzettel, die unklar sind, sind ungültig.
- (9) Bei Stimmengleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit, entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.
- (10) Die Stimmzettel werden vom/von der Wahlleiter/in unverzüglich ausgezählt und das Ergebnis der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden sodann vom/von der Wahlleiter/in gefragt, ob sie das Amt annehmen.

- (11) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - 1. Die Bezeichnung der Wahl,
 - 2. Ort und Zeit der Wahl,
 - 3. Die Anzahl der Wahlberechtigten,
 - 4. Die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 - 5. Die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 - 6. Die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 - 7. Die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 - 8. Die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 - 9. Die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (12) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (13) Der Elternbeirat wird nach Bedarf, spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag, schriftlich einberufen, mindestens jedoch dreimal jährlich. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Mitglied, die Leitung oder die Stadt Langenselbold verlangt. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (14) Mitglieder, Eltern, Leitung und Stadt Langenselbold können Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen.
- (15) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Elternbeirates werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (16) Über das Ergebnis der Sitzungen des Elternbeirates ist eine Beschlussniederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzende/n und dem/der SchriftführerIn zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung davon erhält die Leitung der Kindertagesstätte. Die Eltern sollen über die behandelten Punkte und über das Ergebnis der Erörterungen und Abstimmungen unterrichtet werden.
- (17) An den Sitzungen des Elternbeirates nimmt die Leitung der Kindertagesstätte teil. ErzieherInnen können teilnehmen. Die/der Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Der Elternbeirat kann aus besonderen Gründen alleine beraten.

§ 5 Stellung der Mitglieder des Elternbeirats

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit der Wahl. Sie endet mit dem Ablauf der Amtszeit, mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Kindertagesstätte oder wenn das Mitglied die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.
- (2) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen kostenlose Räume von der Stadt Langenselbold zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirats erforderlichen Sachkosten übernimmt die Stadt Langenselbold.

- (4) Verschwiegenheits- und Datenschutzklausel: Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.
- (5) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber der Stadt Langenselbold und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten der Stadt Langenselbold und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats

- (1) Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der Elternbeirat der Kindertagesstätte durch Mehrheitsbeschluss der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe, die dieses Elternbeiratsmitglied gewählt haben, auf Antrag der Hälfte der übrigen Elternbeiratsmitglieder oder der Stadt Langenselbold den Ausschluss dieses Elternbeiratsmitgliedes aus dem Elternbeirat beschließen lassen.
- (2) Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einen Mitglied des Elternbeirats aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist. Antragsberechtigt dafür sind neben den übrigen Beiratsmitgliedern und der Stadt Langenselbold auch ein Viertel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppen.

§ 7 Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat gegenüber der Kindertagesstätte und hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen. Ferner hat der/die Vorsitzende des Elternbeirats den Elternbeirat über Gespräche mit der Kindertagesstätte sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu informieren.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnungspunkte fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnungspunkte mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Vertreter der Stadt Langenselbold und/oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Kindertagesstätte können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirats eingeladen werden.

§ 8 Aufgaben des Elternbeirates

(1) Der Elternbeirat berät und beschließt im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie der Grundkonzeption der Stadt Langenselbold über alle wichtigen Fragen, welche die jeweilige Kindertagesstätte betreffen. Er vertritt die Eltern gegenüber der Leitung und ggf. der Stadt Langenselbold. Die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse haben keine Bindungswirkung gegenüber der Stadt Langenselbold bzw. der Leitung der Kindertagesstätte. Der Elternbeirat wirkt im Rahmen des §8 Abs. 1 dieser Satzung innerhalb seiner Kindertagesstätte mit. Bei Streitfragen wird der Stadtelternbeirat informiert, welcher berechtigt ist, Anträge an den Magistrat zu stellen.

- (2) Der Elternbeirat wirkt bei allen die Kindertagesstätte betreffenden Fragen mit, insbesondere
 - a) bei der Erarbeitung der pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätte;
 - b) bei der Zusammenarbeit zwischen Grundschulen und Kindertagesstätten;
 - c) bei der Planung und den Veranstaltungen von Festen;
 - d) bei der Festlegung der täglichen Öffnungs- und Betreuungszeiten sowie bei der Festlegung der Ferientermine, unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal;
 - e) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte;
 - f) bei der Ausstattung der Kindertagesstätte (z. B. Mobiliar, Außengelände, Spielgeräte);
 - g) bei der Planung baulicher Maßnahmen;

Darüber hinaus soll der Elternbeirat die Eltern in geeigneter Weise über alle Angelegenheiten der Kindertagesstätte informieren und insbesondere Kontakte und Kommunikation der Eltern untereinander fördern. Der Elternbeirat soll mit den Elternbeiräten anderer (auch nichtstädtischer) Kindertagesstätten der Stadt Langenselbold zusammenarbeiten. Ein Informationsbrett im Eingangsbereich der Kindertagesstätte soll den Eltern Gelegenheit geben, Informationen und Mitteilungen, die ihre Interessen an der Kindertagesstätten-Arbeit betreffen, in eigener Verantwortung auszuhängen.

(3) Der Elternbeirat hat das Recht Gespräche mit dem Träger der Kindertagesstätte über Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu verlangen, bei denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes einzuräumen ist.

§ 9 Wahl und Zusammenarbeit des Stadtelternbeirates

- (1) Der Stadtelternbeirat wird gebildet aus jeweils zwei VertreterInnen aller Langenselbolder Kindertagesstätten. Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt i.d.R. 2 Jahre. Alle Stadtelternbeiratsmitlgieder sind stimmberechtigt. Der Stadtelternbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n StellvertreterIn.
- (2) Die Stad Langenselbold lädt bis spätestens 8 Wochen nach den Sommerferien eines jeden Jahres die gewählten VertreterInnen der Kindertagesstätten zu der konstituierenden Sitzung ein, auf der zunächst ein/e Vorsitzende/r sowie ein/e StellverterIn gewählt wird.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Stadtelternbeirates.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Stadtelternbeirates vor, lädt zu den Sitzungen ein, führt Protokoll und informiert die Elternbeiräte der Kindertagesstätten in angemessener Form. Der Vorsitz vertritt den Stadtelternbeirat nach außen und gegenüber der Stadt.
- (5) Der Stadtelternbeirat wird vom Vorstand, spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich und unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Stadtelternbeiräte und Stadt können Themen für die Tagesordnung vorschlagen.
- (6) Der Stadtelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu den Sitzungen sollte mindestens ein Stadtelternbeiratsmitglied je Einrichtung anwesend sein. Beschlüsse des Stadtelternbeirates werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden

- Mitglieder gefasst. Über das Ergebnis der Sitzungen ist eine Beschlussniederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung davon erhält die Stadt Langenselbold.
- (7) An den Sitzungen des Stadtelternbeirates können Vertreter der Stadt teilnehmen. Der Vorsitz kann weitere Personen einladen.
- (8) Der Stadtelternbeirat berät und beschließt im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen über die Grundsatzfragen für die Arbeit in den Kindertagesstätten. Er vertritt die Eltern gegenüber der Stadt. Die vom Stadtelternbeirat gefassten Beschlüsse haben keine Bindungswirkung gegenüber der Stadt Langenselbold.

§ 10 Zusammenarbeit zwischen Stadt Langenselbold und Stadtelternbeirat

- (1) Die Stadt Langenselbold leitet dem Stadtelternbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Magistrat die für die Kindertagesstätte relevanten Teile des Haushaltsplanes zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Stadtelternbeirates muss bis zu den Haushaltsberatungen der zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.
- (2) Die Stadt Langenselbold hat gegenüber dem Stadtelternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information bei allen von der Stadt konkret vorgesehenen Maßnahmen, die die Kindertagesstätte/n betreffen. Soweit im Einzelfall der Stadtelternbeirat eine andere Auffassung als die Stadt vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Stadt Langenselbold die schriftliche Stellungnahme des Stadtelternbeirates rechtzeitig vorzulegen. Zwischen der Mitteilung und der umfassenden Informationen der konkret vorgesehenen Maßnahme/n, die die Kindertagesstätte/n betreffen, ist dem Stadtelternbeirat für die schriftliche Stellungnahme ein Zeitraum von 14 Tagen einzuräumen.
- (3) Bei der Gestaltung der Elternarbeit, der Durchführung besonderer pädagogischer Maßnahmen, der Gestaltung von Veranstaltungen der Kindertagesstätten soll zwischen der Stadt Langenselbold und dem Stadtelternbeirat Einvernehmen hergestellt werden.

§ 11 Aufgaben und Stellung des Stadtelternbeirates

- (1) Der Stadtelternbeirat ist Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung von Eltern und Trägern für die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeiten. Er ist Organ aller Sorgeberechtigten, deren Kinder eine Kindertagesstätte in Langenselbold besuchen. Ziel des Stadtelternbeirats ist es in der Zusammenarbeit mit der Stadt das Leistungsangebot der Kindertagesstätten bestmöglich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien zu orientieren.
- (2) Der Stadtelternbeirat beschäftigt sich mit allen Fragen, die einzelne, mehrere oder die Gesamtheit der Kindertagesstätten betreffen.
- (3) Er handelt auch im Auftrag der Elternbeiräte der Kindertagesstätten und bringt in deren Auftrag Themen ein. Der Stadtelternbeirat unterrichtet den Elternbeirat regelmäßig über die Themen des Stadtelternbeirates.

- (4) Der Magistrat hat gegenüber dem Stadtelternbeirat, damit dieser in der Lage ist, Vorschläge zu unterbreiten, eine frühzeitige und umfassende Informationspflicht zu allen Fragen, die die Kindertagesstätten betreffen.
- (5) Der Stadtelternbeirat ist ehrenamtlich tätig.
- (6) Verschwiegenheits- und Datenschutzklausel: Die Mitglieder des Stadtelternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.
- (7) Die dem Stadtelternbeirat entstehenden notwendigen Auslagen werden im Rahmen des Haushaltsplanes aus städtischen Mitteln gedeckt.

§ 12 Mitwirkung

Der Stadtelternbeirat wirkt insbesondere mit

- a) bei Änderungen, Ausweitungen und Einschränkungen der Zweckbestimmung von Kindertagesstätten sowie Schließung von Einrichtungen,
- b) bei der Festlegung des Haushaltsplanes der Kindertagesstätten sowie bei der Verteilung der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltsmittel auf die einzelnen Einrichtungen,
- c) bei der Aufstellung und Fortschreibung des Kindertagesstätten-Entwicklungsplanes,
- d) bei der Regelung der Öffnungs-, Betreuungs- und Ferienzeiten,
- e) bei der Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung, sowie der Richtlinien der Elternmitwirkung,
- f) bei der Festlegung und Koordination von Fragen der Aufnahme von Kindern,
- g) bei der Planung von Einrichtungen sowie Umbaumaßnahmen und Bauvorhaben,
- h) bei der Aufstellung von Grundsätzen für die Einstellung von Personal sowie für die Ausstattung der Kindertagesstätten,
- bei der Erarbeitung der p\u00e4dagogischen und demokratischen Erziehungs- und Bildungsziele der Kindertagesst\u00e4tten im Rahmen der Grundkonzeption des Magistrats,
- i) bei der Festlegung der Höhe der Betreuungsgebühren.

Mitwirkung bedeutet Beratung und Mitsprache.

Der Stadtelternbeirat kann darüber hinaus den Stadtvertreter/innen Vorschläge, insbesondere

- zum qualitativen und quantitativen Leistungsangebot der Kindertagesstätten
- sowie zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und Kindertagesstätte/n

unterbreiten.

Kann bei strittigen Punkten zwischen dem Magistrat und dem Stadtelternbeirat ein Einvernehmen nicht hergestellt werden und ist ein anderes Beschlussgremium zur Entscheidung über diesen Punkt zuständig, so hat der Magistrat seiner Beschlussvorlage die Stellungnahme des Stadtelternbeirates beizufügen. In diesen Fällen hat der Stadtelternbeirat eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 20.12.2002 ersetzt.



Langenselbold, den 19.06.2018

Der Magistrat

Bürgermeister